

STATUTEN

Artikel 1

- Name, Sitz** 1 Unter dem Namen Quartierverein Ämmebrügg (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Burgdorf.
- Einzugsgebiet** 2 Das Einzugsgebiet des Vereins ist auf beiliegendem Plan definiert. Dieser Plan gilt als integrierender Bestandteil der Statuten.

Artikel 2

- Vereinszweck** 1 Der Verein setzt sich zum Ziel:
- die Interessen der Quartierbewohnerinnen und -bewohner zu wahren
 - die zwischenmenschlichen Beziehungen im Gebiet des Vereins selbst und die Kontakte mit den umliegenden Quartieren zu fördern
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und den Behörden zu pflegen
 - allfällige Gemeinschaftsanlagen selber oder in Verbindung mit anderen Organisationen zu betreiben
 - die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu erhalten und zu steigern.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die sich ähnlicher Zielsetzungen annehmen.

Artikel 3

- Mitgliedschaft** 1 Als Mitglieder können aufgenommen werden: Einzelmitglieder, Familien, Personengesellschaften und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Einzugsgebiet oder mit besonderen Beziehungen zu diesem Gebiet.
- 2 Neueintretende Mitglieder unterzeichnen eine Beitrittserklärung und verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung wird wirksam auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie dem Vorstand übergeben wird.
- 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Statuten zuwiderhandelt, in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen wichtigen Gründen.

Artikel 4

Organisation

- 1 Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern
 - die Revisoren

Artikel 5

Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr während des 1. Quartals statt.
Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.
Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.
- 2 In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Familien und juristische Personen max. zwei.
Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die 2/3-Mehrheit aller Anwesenden. Die übrigen Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr.
In Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 3 Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung (auf Antrag der Rechnungsrevisoren)
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Anträge von Mitgliedern
 - Genehmigung Betriebsreglement allfälliger Gemeinschaftsanlagen

Artikel 6

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär, Kassierin oder Kassier und ein oder mehreren Beisitzerinnen und Beisitzern. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Mit Ausnahme der von der Hauptversammlung gewählten Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

- 2 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
- Vertretung des Vereins gegen aussen
 - Vorbereitung der Hauptversammlung und Durchführung von deren Beschlüssen
 - Tätigkeitsprogramm
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Regelung der Zeichnungsbefugnis
 - Der Abschluss sämtlicher Verträge und Vereinbarungen, die mit der Führung einer Gemeinschaftsanlage zusammenhängen, soweit die Rechnung des Quartiervereins dadurch nicht belastet wird.
 - Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Artikel 7

Revisorat

- 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 8

Arbeitsgruppen

- 1 Für die Lösung besonderer Probleme können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie bestehen in der Regel aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Einzugsgebiets, doch können bei Bedarf auch andere Personen beigezogen werden.
- 2 Die Arbeitsgruppen, denen stets ein Vorstandsmitglied angehört, konstituieren sich selbst. Sie sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 3 Werden einer Arbeitsgruppe bestimmte Aufgaben, wie z.B. die Führung einer Gemeinschaftsanlage übertragen, so regelt der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe die Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 9

Finanzen / Geschäftsjahr

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und den Zinsen.
Der Jahresbeitrag wird mit dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung fällig.
Ein Ausscheiden aus dem Verein im Verlauf des Geschäftsjahres gibt keinen Anspruch auf anteilmässigen Erlass oder Rückerstattung des Jahresbeitrages.
Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 10

Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterschrift

- 2 Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemeinsam oder mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 3 Für Bezüge ab Bank- und Postkonto des Vereins sind die Kassierin oder der Kassier und die Präsidentin oder der Präsident je einzeln unterschriftsberechtigt.

Artikel 11

Entschädigungen

- 1 Vorstandsmitglieder und Revisorinnen und Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Sie haben hingegen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 12

Fusion, Auflösung und Liquidation

- 1 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 2 Die Hauptversammlung bestimmt die Liquidatorinnen und Liquidatoren und entscheidet im Rahmen der in Absatz 1 gesetzten Bedingungen über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Artikel 13

Gültigkeit

- 1 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 15. Juni 1979 genehmigt und an den Hauptversammlungen vom 23. Mai 1986, vom 08. Mai 1993, vom 07. März 2008, vom 05. April 2013 und vom 17. März 2016 ergänzt.

Revision

- 2 Die Neufassung der Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 05. April 2013, und die Anpassung der Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 6 Abs. 2 an der Hauptversammlung vom 17. März 2016 genehmigt.
An der Hauptversammlung vom 19. März 2026 wurde Art. 12 Abs. 1 + 2 angepasst.

Burgdorf, 19. März 2026

Quartierverein Ämmebrügg

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Samuel Schmid

Patrik Brunner

Einzugsgebiet des Quartiervereins Ämmebrügg



Das Quartier umfasst Gyrischachen, Uferweg, Zehenderweg, Felsegghöheweg, Lorraine, Strandweg, Einungerstrasse, Typonweg inkl. Neuüberbauung Typon, Dammstrasse bis Typonweg, Gysnauweg, Neuhof, Polieregasse inkl. Bucherareal, Gotthelf- und Wynigenstrasse Seite Eisenbahnlinie